

**Haushaltsplan**  
**für den Geschäftsbereich**  
**des Ministeriums für**  
**Familie, Kinder, Jugend,**  
**Kultur und Sport**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2015**

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )		EUR	

**07 040 Kinder- und Jugendhilfe**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

<b>119 20 271</b>	<b>Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3-Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013) . . . . .</b>	—	—	—
<i>geändert:</i>	1.Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 30 verwendet werden.			
<b>Gesamteinnahmen Kapitel 07 040. . . . .</b>		<b>15 092 500</b>	<b>—</b>	<b>15 092 500</b>

**A u s g a b e n**

*geändert:* 2.Die Ausgaben der Titel 633 20 und 684 10 sowie der Titel der Titelgruppen 62, 82, 89, 90 bis 94 und 97 sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig.

**Ausgaben für Investitionen**

<b>n e u :</b>				
<b>883 30 271</b>	<b>Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . .</b>	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	1.Für Pauschalmittel, die in der rechtsverbindlichen Erklärung zum 31. Januar 2014 ausgewiesen, nicht verbraucht oder nicht nachgewiesen sind, aber gleichwohl noch zur Finanzierung eines begonnenen und noch fertig zu stellenden Bauvorhabens für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benötigt werden, endet der Verwendungszeitraum am 31. Dezember 2014. Die Rückzahlung verbleibender Pauschalmittel gemäß § 29 Abs. 5 S. 1 bis 3 Haushaltsgesetz muss bis zum 31. März 2015 erfolgen. Die Verwendung der Pauschalmittel ist gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz bis zum 31. Januar 2015 nachzuweisen.			
<i>neuer Vermerk:</i>	2.Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 119 20.			
<i>neuer Vermerk:</i>	3.Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 ausgesprochen werden.			
<i>neuer Vermerk:</i>	4.Aus den Mitteln dieses Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

**Begründung:**

Der bisherige Titel 883 99 im Kapitel 07 040 wurde an diese Stelle verschoben.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )			

### Titelgruppen

Titelgruppe 97

Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

#### Erläuterung

##### Zu Titelgruppe 97:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative. Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für die Einrichtung und Pflege eines Bildungsportals.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

<b>633 97 271</b>	<b>Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe .</b>	<b>7 502 900</b>	<b>—</b>	<b>7 502 900</b>
	Verpflichtungsermächtigung:			
	bisher	mehr / weniger	neu	
	<b>1 800 000</b>	<b>+1 700 000</b>	<b>3 500 000</b>	
	<i>Begründung:</i>			
	<i>Es sollen überjährige Verpflichtungen, insbesondere für das Segment "Sprachförderung", eingegangen werden.</i>			
	<b>Summe Titelgruppe 97. ....</b>	<b>7 502 900</b>	<b>—</b>	<b>7 502 900</b>
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 07 040. ....</b>	<b>2 534 404 400</b>	<b>—</b>	<b>2 534 404 400</b>
	<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040. ....</b>	<b>40 031 100</b>	<b>+1 700 000</b>	<b>41 731 100</b>